

Vorlage an den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2023

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

- Die Stadt Neuenburg am Rhein erhebt die Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

Derzeit sind 471 Steuerpflichtige in Neuenburg am Rhein registriert. Von diesen Steuerpflichtigen sind der weitaus größte Teil den Dauercampers zuzuordnen.

Die Zweitwohnungssteuer wurde zuletzt zum 01.01.2022 angepasst. Seinerzeit wurden folgende Hebesätze festgesetzt:

Mietaufwand bis 900 € =	110 €
Mietaufwand bis 1.000 € =	120 €
Mietaufwand bis 1.200 € =	140 €
Mietaufwand bis 1.400 € =	160 €
Mietaufwand bis 1.600 € =	180 €
Mietaufwand bis 1.800 € =	200 €
Mietaufwand bis 2.000 € =	220 €
Mietaufwand bis 2.200 € =	240 €
Mietaufwand bis 3.600 € =	400 €
Mietaufwand ab 3.600 € =	600 €

- Wie bereits bei der letzten Anpassung der Zweitwohnungssteuersatzung angekündigt, soll die bisherige Staffelung der Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2023 entfallen und durch einen allgemeinen Hebesatz ersetzt werden.

Hierbei wird der Hebesatz unmittelbar auf den Mietaufwand angewendet. Diese Erhebung stellt die gleichmäßige Besteuerung der Abgabepflichtigen sicher und entspricht auch der Mustersatzung des Gemeindetages.

Bisher betrug das jährliche Aufkommen aus der Zweitwohnungssteuer rd. 90.000 Euro. Um das gleiche Aufkommen sicherzustellen, müsste der Hebesatz 10,6 vom Hundert betragen. Die Verwaltung schlägt um Zuge der Umstellung vor, den Hebesatz auf volle 11 vom Hundert festzulegen.

Das voraussichtliche Aufkommen (unter Berücksichtigung der im Jahr 2023 vorgenommenen Mieterhöhungen) beträgt damit 93.500 Euro.

Die jährliche durchschnittliche Steuerschuld für die Abgabepflichtigen beläuft sich auf 198 Euro.

Für die Anpassung der Zweitwohnungssteuer ist eine Satzungsänderung notwendig. Der Entwurf der Änderungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat den Hebesatz für die Zweitwohnungssteuer entsprechend des Vorschlages der Verwaltung und die beigelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2023 zu beschließen.

07.11.2022 / Laasch, Stefan